

# Hinweise zur Abrechnung der KV Baden-Württemberg

ABRECHNUNGSQUARTAL 3 / 2018

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

zunächst möchte ich Ihnen ein gutes und erfolgreiches neues Jahr 2019 wünschen und hoffe, dass Sie gut gestartet sind.

Mit diesem ersten Honorarversand im neuen Jahr erhalten Sie die Honorarabrechnung sowie die Hinweise zur Abrechnung für das Quartal **3/2018**.

Die Honorarauszahlung für das 3. Quartal 2018 basiert weiterhin auf dem guten Honorarabschluss der KVBW mit den Krankenkassen des Landes für das Jahr 2018 und zeigt im Ergebnis wieder ein erfreuliches Bild.

Gegenüber dem Vorjahresquartal ist gesamthaft eine Honorarsteigerung festzustellen, die sich in den Honorarergebnissen bei nahezu allen Fachgruppen positiv ausdrückt – natürlich immer praxisindividuell abhängig vom Leistungsumfang und Leistungsspektrum von z.B. extrabudgetären Leistungen oder von strukturellen Förderleistungen und unter Berücksichtigung der Bereinigung infolge der Teilnahme an Selektivverträgen.

Im **hausärztlichen Versorgungsbereich** werden bei Wegfall **aller** Mengenbegrenzungsmaßnahmen – einschließlich der Fallzahlbegrenzungsregelung – **weiterhin alle abgerechneten und anerkannten** Leistungen mit den festen Preisen der Euro-Gebührenordnung – also **zu 100%** – ausbezahlt. Trotz Bereinigung durch die Selektivverträge kann für diesen Bereich eine positive Honorarentwicklung festgestellt werden, dies insbesondere auch auf dem Boden der NäPa-Förderung.

Auch im **fachärztlichen Bereich** führen die umfangreichen extrabudgetären Leistungen weiterhin zu einer **positiven Honorarentwicklung** – trotz Bereinigung durch die Selektivverträge.

Herzlichst

Ihr



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes

## **Dringender Hinweis zur Verordnungsweise von Arznei- und Heilmitteln zur Regressvermeidung**

Die vom Gesetzgeber vorgegebene **Wirtschaftlichkeitsprüfung** bei veranlassten Leistungen, insbesondere im Bereich der **Arzneimitteltherapie**, führt jährlich zu zahlreichen Prüfverfahren, wenn beispielsweise Ihr Praxisindividueller Richtwert (PiRW) um mehr als 25% überschritten wird. Ebenso sind wir bedauerlicherweise mit zahlreichen **Einzelfallprüfanträgen der Krankenkassen** konfrontiert (z. B. bei Verstoß gegen die Arzneimittelrichtlinie, der Rezeptur sog. fiktiver Arzneimittel und weiteren).

**Um Ihnen größtmögliche Sicherheit vor einem ggf. hieraus hervorgehenden Regress bzw. Nachforderung in teilweise erheblicher Höhe geben zu können, beinhaltet der Ihnen vorliegende Honorarbescheid eine Frühinformation Ihres Verschreibungsverhaltens bei Arzneimitteln und im Sprechstundenbedarf (Anlagen 71 und 76) mit wertvollen Hinweisen auf die Einhaltung des Praxisindividuellen Richtwertes und ggf. Hinweise auf Verstöße gegen die Arzneimittelrichtlinie oder die Sprechstundenvereinbarung. Wir bitten Sie dringend diese Hinweise zu beachten, um Ihnen eine rechtzeitige Überprüfung Ihres Verschreibungsverhaltens zu ermöglichen.**

Aufgrund zeitversetzt zur Verfügung stehender **Heilmitteldaten** ist eine „Frühinformation“ Heilmittel nicht möglich.

Die **Heilmittel relevante individuelle Praxismorbidität** findet bei Heilmitteln in Form sog. **Besonderer Verordnungsbedarfe** und dem **Langfristigen Heilmittelbedarf** Berücksichtigung, indem Patienten mit bestimmten ICD 10 zu **definierenden Diagnosen** mit zeitlich begrenzt oder langfristig erhöhtem Behandlungsbedarf **faktisch nicht mehr in das jeweilige Verordnungsvolumen eingehen**.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen unsere Publikationen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVBW gerne zur Verfügung.

### **Fragen zu Arzneimittel**

(Frühinformation Arzneimittel Anlage 71, Fehlerliste Einzelverordnungen Anlage 76):

Tel.: 0711/7875-3663

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/vorsicht-nachforderung/>

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/richtwerte/>

Verordnungsforum: Nummer 42 und 44

### **Fragen zu Sprechstundenbedarf**

(Fehlerliste Anlage 76):

Tel.: 0711/7875-3660

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/sprechstundenbedarf/>

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/sprechstundenbedarf/ssb-regress-nein-danke/>

### **Fragen zu Heilmittel**

Tel.: 0711/7875-3669

<https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/heilmittel/>

Verordnungsforum: Sonderausgabe Heilmittel-Richtwerte (Neuaufgabe 2018)

# Hinweise zur Abrechnung – Quartal 3/2018

Mit diesem Honorarversand erhalten Sie den Honorarbescheid für das Quartal 3/2018 sowie die dazugehörigen Abrechnungsunterlagen. Zum besseren Verständnis geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:

1. Für das Quartal 3/2018 werden Ihnen folgende weitere **Honorarzahlen** im Honorarbescheid ausgewiesen, sofern Sie vom jeweiligen Sachverhalt betroffen sind und einen entsprechenden Bescheid erhalten haben:

- Härtefallzahlungen  
Die aus Härtefallregelungen resultierenden Nachzahlungen sind im Honorarbescheid 3/2018 gutgeschrieben.
- Psychotherapeutische Leistungen des Jahres 2007  
Der Beschluss des Bewertungsausschusses (BewA) zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten vom 28.06.2018 wurde umgesetzt. Alle betroffenen Ärzte und Psychotherapeuten wurden diesbezüglich bereits mit dem Bescheid vom 22.11.2018 informiert. Die Nachvergütung erfolgt allerdings nicht wie in dem Bescheid angegeben mit dem Honorarbescheid 3/2018, sondern wird im Honorarbescheid 4/2018 ausgewiesen werden. Daher wird für alle Betroffenen im Vorfeld eine Abschlagszahlung veranlasst.
- Prüfergebnisse Krankenkassen  
Sie erhalten mit der vorliegenden Abrechnung ggf. Belastungen für Korrekturen früherer Quartale. Die Kassen hatten im Rahmen der Übermittlung ihrer Prüfergebnisse mitgeteilt, dass für bestimmte Leistungen bzw. Patienten keine Leistungspflicht bestehen würde. Zur Umsetzung dieser Angaben wurden wir verpflichtet. Die entsprechenden Berichtigungsbescheide gingen Ihnen bereits gesondert zu.

- Sonstige Korrekturen

Für die Quartale 1/2014 bis 2/2018 wurden nachträglich sachlich-rechnerische Berichtigungen, HVM- und/oder Widerspruchsentscheidungen umgesetzt. Geringe Veränderungen von +/- 1,00 Euro, die gegebenenfalls aus Rundungsdifferenzen resultieren, wurden nicht verbucht.

Honorarunterlagen zu Quartalen, in denen diese Korrekturen erfolgten, können Sie von unserem Mitgliederportal (siehe Startseite [www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) rechts oben) mit Hilfe Ihrer persönlichen Kennung herunterladen.

2. Wichtiger Hinweis zur **Neuberechnung von Praxisbesonderheiten** ab dem Quartal 3/2018:

Bereits gewährte individuelle Aufschläge für die Anerkennung einer Praxisbesonderheit werden in regelmäßigen Abständen auf Basis aktueller Abrechnungsdaten überprüft. Der Aufschlag entfällt oder wird angepasst, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Praxisbesonderheit nicht mehr erfüllt sind oder diese erfüllt werden, aber die zugrunde liegenden Leistungen in geändertem Umfang abgerechnet werden. Bisher war die Berechnung eines Aufschlags regelmäßig auf Basis der Abrechnungsergebnisse 1/2015 bis 4/2015 erfolgt.

In seiner Sitzung am 13. März 2018 hat der Vorstand der KVBW beschlossen, mit Wirkung zum Quartal 3/2018 bereits gewährte Praxisbesonderheiten auf Basis der Abrechnungsdaten 1/2017 bis 4/2017 neu zu berechnen.

Konnte erneut ein Aufschlag ermittelt werden, ist dieser bereits seit dem Quartal 3/2018 in der jeweiligen Mitteilung zur Höhe Ihres RLV-/QZV-Gesamtvolumens ausgewiesen.

Sofern der Aufschlag entfällt, wurden die betreffenden Ärzte mit einem persönlichen Anschreiben entsprechend informiert.

3. Zu der auf der Abrechnungsunterlage **Kennzahlenblatt 3. Quartal 2018** ausgewiesenen Quote GKV (Quote der nicht honorierten Leistungen) geben wir Ihnen folgende weitere Erläuterungen:

Die ausgewiesene Quote stellt den prozentualen Anteil des nicht honorierten Leistungsbedarfs am angeforderten Leistungsbedarf für Ihre Praxis dar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die RLV-/QZV-Grenzvolumen weiterhin im Rahmen einer budgetierten Gesamtvergütung (MGV) und unter dem Grundsatz eines „kalkulierbaren und planbaren Honorars“ entsprechend den Regelungen in unserem HVM auf der Basis der RLV-relevanten Fallzahlen des Vorjahresquartals berechnen. Feste Preise (100%-Auszahlung) können deshalb nur im Rahmen des Ihnen für Ihre Praxis vor Quartalsbeginn zugewiesenen RLV-/QZV-Grenzvolumens und nur bis zu den im Vorjahresquartal erbrachten RLV-relevanten Fallzahlen garantiert werden – vorausgesetzt der Leistungsbedarf wird entsprechend angefordert.

Für den über das RLV-/QZV-Grenzvolumen hinaus angeforderten Leistungsbedarf stellen die Krankenkassen keine zusätzlichen Finanzmittel für eine adäquate Honorierung zur Verfügung. Einer praxisindividuellen Fallzahlsteigerung im Abrechnungsquartal kann deshalb in Bezug auf das Honorar nicht Rechnung getragen werden und führt zwangsläufig zu einem höheren Anteil nicht honorierter Leistungen und zu einem rückläufigen praxisindividuellen (Honorar-) Scheinwert.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich das Honorar einer Praxis aus mehreren Komponenten zusammensetzt. Neben den Leistungen innerhalb der MGV (RLV, QZV und Freie Leistungen – z.B. Akupunktur) sind auch die Leistungen außerhalb der MGV (sog. Einzelleistungen, die nicht einer Mengenbegrenzung unterliegen – z.B. Prävention, ambulantes Operieren, DMP) ein wichtiger Bestandteil des Honorars und müssen in die Gesamtbetrachtung des Honorarergebnisses mit einbezogen werden.

4. Als **Anlagen** zu den Hinweisen zur Abrechnung des Quartals 3/2018 finden Sie:

- Auszahlungsquoten infolge der Honorarverteilung und Mengensteuerung 3/2018
- Auszahlungsübersicht 3/2018

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abrechnungsberatung der KVBW gerne zur Verfügung.

Tel.: 0711/7875-3397

E-Mail: [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)

Ihr   
Cornel-Andreas Güss  
Leiter des Geschäftsbereichs Abrechnung

# Auszahlungsquoten – Quartal 3/2018

## infolge der Honorarverteilung und Mengensteuerung von Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in der tabellarischen Darstellung bei der Angabe der 5-stelligen Gebührenordnungspositionen i.d.R. auf die Angabe der zugrundeliegenden Gebührenordnung (EBM) verzichtet. Ebenfalls entfällt die Aufführung der Abkürzung für Gebührenordnungsposition (GOP).

### (1.) Quote für die Honorierung von Leistungen aus den Vergütungsvolumen für Laborleistungen, für Leistungen im Bereitschaftsdienst und Notfall, für die fachärztliche Grundversorgung und für die Leistungen der Humangenetik sowie aus Vorwegabzügen innerhalb der Versorgungsbereiche

Die von den Krankenkassen/Verbänden für die Honorarverteilung zur Verfügung gestellte MGV wird entsprechend der bundeseinheitlichen Vorgaben auf den haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich sowie die Leistungsbereiche Labor (ausschließlich Wirtschaftlichkeitsbonus und auf Muster 10 veranlasste Laboruntersuchungen), Bereitschaftsdienst und Notfall, fachärztliche Grundversorgung (PFG) und Humangenetik (Genetisches Labor) verteilt. Die Leistungsanforderungen für Labor, Bereitschaftsdienst und Notfall, fachärztliche Grundversorgung sowie Humangenetik werden mit den nachstehenden Quoten honoriert.

Im Rahmen eines Vorwegabzugs honoriert werden je Versorgungsbereich die Leistungsanforderungen für belegärztliche Leistungen außerhalb Kapitel 36 EBM sowie regionale Zuschläge für onkologische/immunologische Betreuung und psychiatrische Behandlung (GOP 99983, 99996 EBM), im hausärztlichen Versorgungsbereich regionale Zuschläge für nichtärztliche Praxisassistenten (GOP 99981 EBM) und Labor (eigenerbracht oder bei hausärztlicher Veranlassung über Muster 10A), im fachärztlichen Versorgungsbereich Labor (Laborpauschale GOP 01700, 01701, 12210, 12220, 12225 EBM, eigenerbracht oder bei fachärztlicher Veranlassung über Muster 10A) und die pathologischen und zytologischen Leistungen Kapitel 19 EBM.

Dabei werden die belegärztlichen Leistungen mit einer Quote von 100% honoriert. Die regionalen Zuschläge werden in der mit den Krankenkassen in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung gemäß § 9 abgestimmten Höhe vergütet. Bei den übrigen Leistungen wird das Vergütungsvolumen durch die abgerechneten und anerkannten Honoraranforderungen der betreffenden Ärzte im jeweiligen Abrechnungsquartal geteilt und ergibt die jeweilige Quote für diese Leistungen.

<b>Versorgungsbereichsübergreifend</b>	<b>Quote in %</b>
Laborwirtschaftlichkeitsbonus 32001, Laborveranlassung Muster 10	98,05
Leistungen im Bereitschaftsdienst und Notfall	100,00

  

<b>Hausärztlicher Versorgungsbereich</b>	<b>Quote in %</b>
Kurativ-stationäre Leistungen außerhalb Kap. 36	100,00
Labor eigenerbracht oder bei hausärztlicher Veranlassung über Muster 10A	100,00

  

<b>Fachärztlicher Versorgungsbereich</b>	<b>Quote in %</b>
Kurativ-stationäre Leistungen außerhalb Kap. 36	100,00
Laborpauschalen 01700, 01701, 12210, 12220, 12225, Labor eigenerbracht oder bei fachärztlicher Veranlassung über Muster 10A	96,90
Pathologische und zytologische Leistungen Kap. 19	76,53
Genetisches Labor – Beurteilungsleistungen 11230, 11233-11236, 19402	80,00 *
Genetisches Labor – Molekulargen. Leistg. 32860-32864, tlw. Abschnitt 11.4, 19.4 u. 32.3.15	77,04
Pauschale für fachärztliche Grundversorgung (PFG)	86,78

## (2.) Quote für abgestaffelt zu vergütende Leistungen (RLV / QZV)

Die Leistungsmengen, die das RLV und die QZV überschreiten, werden quotiert honoriert. Hierfür werden zunächst die im jeweiligen Quartal arztgruppenspezifisch über das RLV/QZV hinausgehenden Leistungen festgestellt. Im selben Quartal wird je Arztgruppe ein Honorarvolumen in Höhe von 2% des arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumens ermittelt. Diese arztgruppenspezifischen Volumina werden durch die Summe der je Arztgruppe festgestellten Überschreitungen in Euro dividiert und ergeben die arztgruppenspezifische Auszahlungsquote für die das RLV und die QZV überschreitenden Leistungen. Die so ermittelten Auszahlungsquoten je Arztgruppe werden auf die überschreitenden Leistungen angewandt und in der Folge wird nur noch dieser Anteil mit dem vollen Orientierungspunktwert honoriert.

Arztgruppe / Fachärzte für	Quote in %
Innere u. Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Prakt. Ärzte, Innere Medizin (HÄ VB)	100,00
Kinder- und Jugendmedizin	100,00
Anästhesiologie	33,64
Augenheilkunde	35,51
Chirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Herzchirurgie	17,60
Neurochirurgie	18,85
Frauenheilkunde mit u. ohne fakultativer WB Endokrinologie u. Reproduktionsmedizin	23,65
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	20,95
Haut- und Geschlechtskrankheiten	64,95
Innere Medizin ohne Schwerpunkt, fachärztlicher Versorgungsbereich	25,01
Angiologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	30,65
Endokrinologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	42,95
Gastroenterologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	22,95
Hämato-/Onkologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	15,89
Kardiologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	13,34
Kardiologie u. invasiver Tätigkeit, Innere Medizin mit Schwerpunkt	18,13
Pneumologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	21,53
Rheumatologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	10,92
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	71,98
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit Teilnahme an der SPV	51,63
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	9,10
Nervenheilkunde, Neurologie	22,97
Nuklearmedizin ohne Genehmigung für MRT	10,29
Nuklearmedizin mit Genehmigung für MRT	11,53
Orthopädie	29,96
Phoniatrie, Pädaudiologie und Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	43,32
Psychiatrie und Psychotherapie	33,91
Diagnostische Radiologie ohne Vorhaltung von CT und MRT	67,17
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT	22,33
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von MRT	8,33
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT und MRT	9,63
Urologie	57,71
Physikalisch-Rehabilitative Medizin	14,20

### (3.) Quote für die Honorierung von Leistungen außerhalb RLV/QZV („freie“ Leistungen)

Leistungen der MGV, die außerhalb der RLV vergütet werden (sog. freie Leistungen), werden ebenfalls einer Mengensteuerung unterzogen. Denn: Ein Anstieg der freien Leistungen führt zwangsläufig zu einer Verminderung der RLV, da die Geldmenge für die Leistungen der MGV insgesamt begrenzt ist und die Krankenkassen keine Nachschusspflicht haben. Durch eine Mengensteuerung der freien Leistungen stehen mehr Gelder für die RLV und QZV zur Verfügung. Die Basis für die Bildung des Finanzvolumens der freien Leistungen ist das ausbezahlte Honorar im Vorjahresquartal. Das so ermittelte Honorarvolumen wird unter Berücksichtigung der Bereinigung nach Selektivverträgen durch die angeforderte Leistungsmenge dividiert und ergibt die jeweilige Auszahlungsquote, die für einzelne Leistungsbereiche mindestens 80% beträgt (Mindestquote).

<b>Hausärztlicher Versorgungsbereich, Fachärzte für</b>	<b>Quote in %</b>
Innere u. Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Innere Medizin (HÄ VB)	
Akupunktur	100,00
Kleinchirurgie	100,00
Langzeit-EKG	100,00
Nicht-ärztliche Praxisassistenten	100,00
Phlebologie	100,00
Proktologie	100,00
Richtlinienpsychotherapie	100,00
Sonographie II	100,00
Teilradiologie	100,00
Kinder- und Jugendmedizin	
Richtlinienpsychotherapie	100,00
Hyposensibilisierung	100,00
<b>Fachärztlicher Versorgungsbereich, Fachärzte für</b>	<b>Quote in %</b>
Anästhesiologie	
Akupunktur	100,00
Narkosen bei zahnärztlicher Behandlung	99,13
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	80,41
Augenheilkunde	
Elektroophthalmologie	69,08
Fluoreszenzangiographie	76,32
Kontaktlinsenanpassung	100,00
Strukturpauschale für konservative Augenärzte	83,84
Chirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Herzchirurgie	
Akupunktur	67,52
Gastroenterologie, Bronchoskopie	75,08
Phlebologie	68,27
Proktologie	73,33
Neurochirurgie	
Akupunktur	100,00
Frauenheilkunde mit und ohne fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	
Empfängnisregelung, Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch	71,65
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	73,20
Richtlinienpsychotherapie	100,00
Sonographie Brustdrüsen	80,00 *
Stanzbiopsie	89,61
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	
Kardiorespiratorische Polygraphie	72,13

Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Dermatologische Lasertherapie	100,00
Besuche	89,61
Phlebologie	97,62
Proktologie	100,00
Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören	
Gastroenterologie	87,40
Langzeit-EKG	100,00
Nuklearmedizinische Leistungen	100,00
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	78,98
Endokrinologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Nuklearmedizinische Leistungen	86,63
Gastroenterologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Gastroenterologie	84,52
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	57,94
Hämato-/ Onkologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Gastroenterologie	100,00
Nuklearmedizinische Leistungen	63,16
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	65,74
Kardiologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Kardiorespiratorische Polygraphie	72,26
Langzeit-EKG	88,65
Nuklearmedizinische Leistungen	80,74
Kardiologie und invasiver Tätigkeit, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Langzeit-EKG	86,79
Pneumologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Bronchoskopie	100,00
Rheumatologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt	
Akupunktur	78,00
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	100,00
Nervenheilkunde und Neurologie	
Akupunktur	79,55
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	60,32
Nuklearmedizin ohne Genehmigung für MRT	
Zuschlag SPECT	69,48
Orthopädie	
Akupunktur	88,19
Phoniatrie, Pädaudiologie und Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	
Phoniatrisch-pädaudiologische Leistungen	75,10
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT	
CT-gesteuerte Intervention	100,00
Diagnostische Radiologie mit Vorhaltung von CT und MRT	
CT-gesteuerte Intervention	72,46
Urologie	
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	80,32
Stoßwellenlithotripsie	100,00
Urodynamik	100,00
Physikalisch-Rehabilitative Medizin	
Akupunktur	77,90
Ärzte mit Teilnahme Qualitätssicherungsvereinbarung zur SMT-Versorgung	
Zuschlag schmerztherapeutische Einrichtungen 30704	81,23
Akupunktur 30790, 30791 im Rahmen der SMT-Versorgung	71,40

#### (4.) Quote für die Honorierung von Leistungen der Arztgruppen ohne RLV

Den Honorartöpfen für nachfolgende Fachgruppen und Leistungsbereiche wird – nach Vergütung der abgerechneten und anerkannten Kostenpauschalen (Kapitels 40 EBM) und Delegationsfähigen Leistungen (Kapitel 38 EBM) in voller Höhe – der tatsächliche Leistungsbedarf aus dem Abrechnungsquartal 3/2018 gegenübergestellt. Daraus ergeben sich die jeweiligen Quoten.

<b>Sonstige Arztgruppen</b>	<b>Quote in %</b>
Ermächtigte (Krankenhaus-) Ärzte und Institute	87,47
Sonstige Arztgruppen (z.B. Nephrologen, Pathologen, Strahlentherapeuten, Laborärzte, Laborgemeinschaften, etc.), Krankenhäuser, Kliniken	87,24

  

<b>Psychotherapeuten</b>	<b>Quote in %</b>
Nicht antragspflichtige Leistungen Kap. 35.1 (ohne 35150, 35151 u. 35152) und Psycho-diagnostische Testverfahren Kap. 35.3 sowie restliche Leistungen von Psychotherapeuten	85,73

\* Mindestquote

## Auszahlungsübersicht: Gesamthonorar GKV kollektiv

1.105.205.035 €

Leistungen außerhalb der MGV 380.935.711 €		Leistungen innerhalb der MGV 724.269.324 €	
HA	FA/PT	HA	FA/PT
Leistung u. Begleitstg. § 115b 204.422 €    68.021.018 €		<b>Labor<sup>2</sup></b> 4.151.893 €    46.917.863 €	
Ambulantes Operieren 844.467 €    13.431.233 €		<b>Bereitschaftsdienst und Notfall</b> 3.276.848 €    20.426.794 €	
Prävention 18.098.083 €    48.775.258 €		Labor <sup>3</sup> 6.411.566 €	Labor <sup>4</sup> 14.098.560 €
Psychotherapie <sup>1</sup> 1.069.019 €    61.252.204 €		RLV/QZV 271.790.324 €	RLV/QZV 263.219.747 €
DMP 15.733.260 €    3.430.880 €		FL 7.056.662 €	FL 64.517.992 €
Belegärztliche Leistungen 28.663 €    4.277.772 €		<b>PFG</b> 12.354.887 €	
Methadon 2.094.619 €    944.731 €		<b>Genetisches Labor</b> 10.046.188 €	
Sonstige/regionale Leistungen 21.593.736 €    121.136.346 €			

### Hinweise:

- ohne Honorarumsätze aus Selektivverträgen, welche nicht über die KVBW abgerechnet werden
- berücksichtigt sind Leistungen gegenüber bereichseigenen und bereichsfremden Versicherten
- inkl. Dialysesachkosten, ohne Honorarumsätze von Zentren für Psychiatrie (Auftragsabrechnung)
- <sup>1</sup> 35151, 35152, 35.2 EBM aller Arztgruppen; 35150 EBM von in § 87b Abs. 2 S. 4 SGB V genannten Arztgruppen; 22220, 23220 EBM
- <sup>2</sup> Wirtschaftlichkeitsbonus, Allg. u. Spez. Untersuchungen bei Veranlassung über Muster 10
- <sup>3</sup> Allg. u. Spez. Untersuchungen (bei hausärztlicher Veranlassung ü. Muster 10 A o. eigenerbracht)
- <sup>4</sup> Allg. u. Spez. Untersuchungen (bei fachärztlicher Veranlassung ü. Muster 10 A o. eigenerbracht), Laborpauschalen
- FA/PT = Fachärztlicher Versorgungsbereich und psychotherapeutische Versorgung
- FL = Freie Leistungen, GKV = Gesetzliche Krankenversicherung, HA = Hausärztlicher Versorgungsbereich
- MGV = Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung, PFG = Pauschale für fachärztliche Grundversorgung
- QZV = Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen, RLV = Regelleistungsvolumen